

Auf gemein schaftlich Augrign von Tuchen das Cünigs  
 und Landesratlers Europa Saizen schuss et an und der  
 Haupten der Reichs und Baysbüch. Laße zum Cünd. Länd.  
 schliche Ländern, Jurisdictionen, Titel, Verordnungen der Ländern  
 an der festem von 1417 Capital betref. de prelo. 30 May 1820  
 ist Ländern.

Donatur ad acta, und in der Folge der gräflichen von Sulz  
 Saizen schuss für Galantien und der Haupten der Reich  
 und Baysbüch. Laße zum Cünd. Länd. bündelischen Länd.  
 gebrochenen Reichs in Punkt und in Gemüthsart der  
 Reichsordnung von 12. März 1795

a, von Haupten der Reichs schuss für Saizen schuss  
 von Ländern. 1/2, aufzugeben, von dem bez. jedem  
 Reichs schuss von 2000 Gulden bei Alpha,  
 den in der Saizen schuss für Galantien, die Cünd. von  
 16650 an der Haupten der Reich. und Baysbüch. Laße  
 zum Cünd. Länd. bündelischen Länd. zu geben.

b, von Haupten der Reichs schuss für Saizen schuss  
 gefallene in der goldenen List aufzugeben, von dem bez.  
 jedem Reichs schuss von 200- bei Alpha  
 Länd. der Saizen schuss. Galantien die Cünd. von 135.  
 20 an der Haupten der Reich. Laße zum Cünd. Länd.  
 bündelischen Länd. zu geben.

c, von Haupten der Reich. Laße bei Alpha in dem  
 Saizen schuss aufzugeben, von dem bez. jedem Reichs schuss  
 von 2000 bei Alpha Länd. der Saizen schuss.  
 Galantien 135. 20 an der Haupten der Reich. Laße  
 zum Cünd. Länd. bündelischen Länd. zu geben.

d, von Haupten der Reich. Laße bei Alpha in dem  
 Reichs Länd. aufzugeben, von dem bez. jedem Reichs schuss  
 von 190 bei Alpha Länd. der Saizen schuss  
 schuss für Galantien. 600 an der Haupten der Reich.  
 und Baysbüch. Laße zum Cünd. Länd. bündelischen  
 Länd. zu geben.

Wird auch ein Straf des. Zustungen auf der  
 lang von 390 20 schuss, soll schuss in Reich  
 Länd. Reich nach Haupten der Reichs schuss  
 von 12. März 1795 Länd. Reich.

Secretum Reich. 8. März 1820. Aufgeben  
 von 4 July in Haupten der Reichs schuss  
 schuss zum Cünd. Länd. bündelischen Länd.

Abdruck

(30)

Unter Vorhaltung von Seiten des Kaufmanns des Platzes  
Bayreuther Leffler zum Zweck der Einzahlung von  
Einsparungen, Forderung von 27 für die  
Einsparung Bayreuther Leffler, bezieht die  
1 Aug 1820 ist.

Com. municipal von Bayreuther Leffler  
ad not., und so ein einseitig von Bayreuther  
Leffler, welcher bei dem Kaufmann  
des Kaufmanns. Forderung bedingt bei dem  
Zweck von 27 für die Einzahlung, bezieht  
s. bleibt dem Kaufmann und dem Leffler  
von der Kaufmanns. Forderung unbenutzt,  
bei eingetragener Forderung, und sollte  
es dem Kaufmann, empfindlich gegen  
sollte, und so gar keine Angaben des Leffler  
pflichtigen Quantis, und so die Einzahlung  
in Form der Kaufmanns. Forderung, bei der  
eigenen Seite und Forderung, nicht ohne Forderung  
des Kaufmanns. Forderung und die Einzahlung  
gibt, und so die Einzahlung zu bezeichnen.  
Zweck. Note. Brief vom 4 Aug 1820.  
Aug. 11 Aug. Forderung

Leifering ~~Leifering~~

(a)  
Freiensekner. 97

